

Solidarbeitragsordnung

von der Mitgliederversammlung am 31.05.2013 beschlossen

§ 1 Solidarbeitrag und Solidarbeitragsversprechen

- (1) Die lokalen Gemeinschaften und deren Solidarfonds erhalten ihre Mittel zur Verfolgung ihrer Satzungszwecke – außer den Verwaltungsbeiträgen zur Deckung ihrer Verwaltungskosten – durch Solidarbeiträge ihrer Mitglieder.
- (2) Dabei teilt sich der Solidarbeitrag auf in das **persönliche Gesundheitskonto** (persönlicher Anteil) und einen Solidaranteil, den **lokalen Solidarfonds**. Solidago verwaltet darüber hinaus einen bundesweiten **Liquiditäts- und Nothilfefonds**.
- (3) Auf Grundlage des bundesweiten gemeinschaftlichen Bedarfs definiert das Solidago-Kuratorium unter Mitwirkung des Aktuars jährlich einen Beitragssatz in Prozent aller Einkunftsarten als **Orientierungswert** sowie Richtwerte für eine Unter- und Obergrenzen für die monatlichen Beiträge aller Mitglieder. Dabei werden insbesondere der bundesweite gemeinschaftliche Bedarf mitgetragener Kinder sowie die besonderen Belastungen von Menschen mit Behinderungen, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie die erforderlichen Rücklagen berücksichtigt.
- (4) Jedes Mitglied legt auf der Basis dieser Orientierungswerte die **Höhe** seiner regelmäßigen verbindlichen monatlichen Solidarbeiträge fest. Das Mitglied stimmt sich dabei mit den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft ab. Die Festlegung soll nach der Maßgabe erfolgen, dass, wer mehr leisten, auch mehr einbringen kann, so dass immer ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Anderweitig gezahlte Krankenkassen- oder Versicherungsbeiträge können mindernd berücksichtigt werden. Kinder des Mitglieds können bei Bedarf auch von der Gemeinschaft mitgetragen werden. Die besonderen Belastungen von Menschen mit Behinderungen, chronischen und psychischen Krankheiten tragen die Gemeinschaften solidarisch mit.
- (5) Jedes Mitglied erklärt sein verbindliches **Solidarbeitragsversprechen** schriftlich und übergibt es unterschrieben zu Beginn eines jeden Jahres an die KassenwartIn. Das Solidarbeitragsversprechen umfasst auch die Zusage zur Umsetzung von Beschlüssen im Ausnahmefall nach § 2 (6) dieser Solidarbeitragsordnung.
- (6) Wird anhand der Jahresabschlüsse und Netzwerkdaten sowie der Prognosen des Aktuarsgutachtens erkennbar, dass die von den Mitgliedern geleisteten Beiträge nicht ausreichen werden, die erwartbaren Gesamtausgaben zu decken, kann das Solidago-**Kuratorium** einen neuen Orientierungswert oder ein anderes Verfahren zur Anpassung der Beiträge beschließen. Der Beschluss ist entsprechend zu begründen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Beschluss so umzusetzen, dass das Ziel erreicht wird. Drei lokale Gemeinschaften können gemeinsam beantragen, dass das Solidago-Kuratorium die Notwendigkeit eines solchen Verfahrens prüft.



§ 2 Persönliches Gesundheitskonto und Solidarfonds

- (1) Für jedes Mitglied wird ein persönliches Gesundheitskonto als Buchungsstelle auf dem Vereinskonto geführt. Auf dieses persönliche Gesundheitskonto werden in der Regel 60 % des Solidarbeitrags gebucht. Die Mittel des persönlichen Gesundheitskontos stehen primär dem Mitglied zur Verfügung, um seine persönlichen Gesundheitsausgaben und Krankheitskosten zu decken. Die lokale Gemeinschaft kann für die persönlichen Solidarkonten einen sozialen Ausgleich gestalten und beschließen.
- (2) Die Gemeinschaft unterhält einen **Solidarfonds**, um ihren Mitgliedern und in besonderen Fällen auch Nicht-Mitgliedern zu helfen, die finanziellen Aspekte der Gesundheitsvorsorge und der Bewältigung von Krankheiten (Krankheitskosten) und Pflegebedürftigkeit zu meistern. Derzeit 40 % des Beitrags der Mitglieder fließen in diesen Solidarfonds. Diese Mittel stehen zur Verfügung für Hilfeleistungen aufgrund von Hilfesuchen von Mitgliedern, deren Gesundheitskosten die Mittel des persönlichen Gesundheitskontos überschreiten. Grundsätzlich findet finanzielle Hilfeleistung höchstens bis zur Höhe der den Betroffenen entstanden Kosten statt.
- (3) Derzeit je 20 % des Solidarbeitrages dienen für Hilfeleistungen an Mitglieder der lokalen Gemeinschaft und im Wege des regionalen Solidarausgleiches an Mitglieder anderer lokaler Gemeinschaften sowie als Rücklage für Ausgabenschwankungen, Alter sowie große Krankheits- und Pflegerisiken. Das Nähere zur Verwaltung der regionalen Solidarfondsmittel sowie zum Verfahren bei Hilfesuchen ist in der gemeinsamen Richtlinie aller Solidago-Treuhänder-Kreise geregelt.
- (4) Aus den regionalen Solidarmitteln wird auch der Solidago-**Liquiditäts- und Nothilfefonds** gespeist, um in Großschadensfällen umgehend Hilfe leisten zu können.
- (5) **Im Regelfall** bestreitet ein Mitglied seine Gesundheitsausgaben und Krankheitskosten zunächst aus den Mitteln seines persönlichen Gesundheitskontos, ggf. ergänzt durch weitere eigene Mittel. Reichen diese Mittel nicht aus, kann das Mitglied ein Hilfesuch an den Solidarfonds stellen. Reichen die Mittel des Solidarfonds nicht aus, um das Hilfesuch des Mitglieds angemessen zu erfüllen, kann die lokale Gemeinschaft ein Hilfesuch an die Gemeinschaften des Regionalverbundes stellen. Reichen diese Mittel nicht aus, um das Hilfesuch des Mitglieds angemessen zu erfüllen, kann die lokale Gemeinschaft zusammen mit dem Regionalverbund ein Hilfesuch an alle Gemeinschaften richten. Näheres ist in der gemeinsamen Richtlinie aller Solidago-Treuhänder-Kreise geregelt.
- (6) **Im Ausnahmefall**, wenn also die Inanspruchnahme eines Solidarfonds auf lokaler oder regionaler Ebene seine verfügbaren Mittel überschreitet, kann das Solidago-Kuratorium auf ein entsprechendes Hilfesuch eine Nachschusspflicht aus Mitteln der persönlichen Gesundheitskonten der Mitglieder an den Solidarfonds oder des lokalen Solidarfonds an den regionalen Solidarfonds beschließen. In ihren Selbstverpflichtungen versichern die Mitglieder und die lokalen Gemeinschaften, in einem solchen Ausnahmefall ihre verfügbaren Anteile des persönlichen Gesundheitskontos und des Solidarfonds angemessen zur Verfügung zu stellen, bis die beschlossene Hilfeleistung erbracht werden kann. Sie versichern ferner ihre Bereitschaft, auch Schenkungen einzubringen für den Fall, dass Hilfszusagen anders nicht erfüllt werden können. Rücklagen für Alter, Pflege oder persönliche Krankheitsrisiken (wie chronische Krankheiten, Zahnsanierungen etc.) sollen möglichst nicht angetastet werden.